Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss
—
Anfrage Jean-Daniel Wicht 2015-CE-144
Kantonaler Richtplan

I. Anfrage

Seitdem die Änderungen des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) am 1. Mai 2014 in Kraft sind, sind Gemeinden, die Bauwirtschaft im Speziellen und die Wirtschaft im Allgemeinen besorgt, weil zahlreiche Projekte wegen des vom Bund verhängten Moratoriums blockiert sind, bis der Kanton Freiburg einen neuen, vom Bund genehmigten kantonalen Richtplan besitzt. Kantone wie Zürich, Basel und Genf sind bereits weiter: Deren Richtplan wurde vom Bund genehmigt.

Im Kanton Freiburg vergeht kein Tag, an dem ich und andere Grossrätinnen und Grossräte nicht von Bürgern, Architekten oder Gemeinderäten angesprochen werden, weil wegen des Moratoriums die Arbeit von Monaten zunichte gemacht wird. Diese Situation könnte für unseren Kanton dramatische Folgen haben – einem Kanton, der vor der Änderung des Bundesgesetzes dank Wirtschaft und Politik einen grossartigen Aufschwung verzeichnete. Ich befürchte, dass das Freiburger Baugewerbe, falls dies anhält, einen jähen Stillstand kennen wird, was leider auch Entlassungen zur Folge haben wird.

Aufgrund dieser beunruhigenden Aussichten stelle ich dem Staatsrat folgende Fragen:

1. Wann wird der Staatsrat einen geänderten kantonalen Richtplan, der die Vorgaben des RPG erfüllt, einreichen?
2. Weshalb reagierte der Kanton Freiburg nicht so rasch wie die Kantone Zürich, Basel und Genf?
3. Verfügt der Kanton über genügend personelle Ressourcen, um den kantonalen Richtplan an die Anforderungen des Bundes anzupassen?
4. Wie gedenkt der Staatsrat eine festgefahrene Situation mit möglicherweise einschneidenden Folgen für die Beschäftigung zu vermeiden?

7. Mai 2015

II. Antwort des Staatsrats

1. Wie der Staatsrat bereits in seiner Antwort auf die Anfrage Schneuwly (2015-CE-21) darlegte, will er den neuen kantonalen Richtplan im Oktober 2018 dem Bundesrat unterbreiten, damit dieser den Richtplan im Mai 2019 genehmigen kann. Mit dieser Genehmigung wird das Moratorium aufgehoben werden.

Der Staatsrat hat die wichtigsten Arbeitsphasen in der oben erwähnten Antwort beschrieben und deren Dauer mit der Ausarbeitung des heute geltenden kantonalen Richtplans verglichen:

	Projektphasen	Ablauf der Revision 1998–2004	Geplanter Ablauf 2014–2019
KANTONALES PLANUNGSPROGRAMM	Voruntersuchung	JANUAR- JUNI 1998	NOVEMBER 2014 - JUNI 2015
	Aussarbeitung des Dekrets und der Botschaft an den Grossen Rat	OKTOBER-DEZEMBER 1998	JULI - SEPTEMBER 2015
	Öffentliche Vernehmlassung (fakultativ)	FEBRUAR - APRIL 1999	
	Übermittlung an den Grossen Rat durch den Staatsrat	JUNI 1999	NOVEMBER 2015
	Verabschiedung des Dekrets durch den Grossen Rat	SEPTEMBER 1999	DEZEMBER 2015 - FEBRUAR 2016
KANTONALER RICHTPLAN	Ausarbeitung der obligatorischen Studien	JANUAR - DEZEMBER 1999	FEBRUAR 2015 - MÄRZ 2016
	Ausarbeitung der Texte und Karten für den Richtplan	OKTOBER 1999 - APRIL 2000	APRIL - DEZEMBER 2016
	Interne Vernehmlassung und erste Vernehmlassung beim Bund	JULI - AUGUST 2000	FEBRUAR - MÄRZ 2017
	Übersetzung Finalisierung nach der internen Vernehmlassung	JULI- NOVEMBER 2000	FEBRUAR - JUNI 2017
	Präsentation des Richtplanentwurfs vor dem Staatsrat	NOVEMBER 2000	JULI 2017
	Öffentliche Vernehmlassung und Vorprüfung durch den Bund	APRIL - AUGUST 2001	SEPTEMBER - DEZEMBER 2017 SEPTEMBER 2017 - MÄRZ 2018 (CH)
	Zusätzliche Vernehmlassung bei den Gemeinden bei Änderungen und bedeutenden Meinungsverschiedenheiten	OKTOBER - NOVEMBER 2001	FEBRUAR - MÄRZ 2018
	Austausch zwischen einer Staatsratsdelegation und den Gemeinden	DEZEMBER 2001	APRIL - MAI 2018
	Übermittlung des Richtplans durch den Staatsrat an den Grossen Rat zur Information	MÄRZ 2002	JUNI 2018
	Präsentation vor dem Grossen Rat zur Information	MAI 2002	SEPTEMBER 2018
	Annahme des kantonalen Richtplans durch den Staatsrat	10. JUNI 2002	OKTOBER 2018
	Genehmigung des kantonalen Richtplans durch den Bundesrat	24. SEPTEMBER 2004	MAI 2019
	SUMME	81 MONATE	55 MONATE

2. Die verschiedenen kantonalen Richtpläne werden nicht alle gleichzeitig revidiert. Diese Richtplanung ist von grösster strategischer Bedeutung und benötigt eine lange Konsolidierungsphase, insbesondere auf politischer Ebene.

   Von den drei Kantonen, deren Richtpläne kürzlich vom Bund genehmigt wurden, können zwei als hauptsächlich urban bezeichnet werden (Basel-Stadt und Genf). Der Kanton Zürich ist insofern ein besonderer Fall, als dass das Zürcher Stimmvolk eine kantonale Initiative zur Einführung eines unbefristeten Bauzonenmoratoriums annahm. Diese drei Kantone hatten in ihren früheren Richtplänen sogenannte Vornutzungspläne für die Bauzonen definiert. Das heisst, dass deren kantonalen Richtpläne die maximale Grösse der Bauzonen kartographisch auf 4 bis 5 m genau festlegten. All dies bedeutet auch, dass die mit dem revidierten Raumplanungsgesetz eingeführten Änderungen für diese drei Kantone keine grundlegenden Neuerungen brachten. Dessen ungeachtet kann der Staatsrat gestützt auf die Angaben der jeweiligen kantonalen Verantwortlichen angeben, in welchem Jahr diese Kantone mit der Arbeit für die Revision ihres Richtplans begannen:

   > Zürich 2007
   > Genf 2008
   > Basel-Stadt 2011

   Hierzu ist anzumerken, dass der Halbkanton Basel-Stadt lediglich 3 Gemeinden umfasst, was erklären mag, weshalb die Arbeiten weniger lange dauerten als in den Kantonen Zürich (171 Gemeinden) und Genf (45 Gemeinden).

   Die Kantone müssen ihren kantonalen Richtplan alle 10 Jahre gesamtrevidieren. Der heute geltende Richtplan des Kantons Freiburg wurde 2004 vom Bundesrat genehmigt. Bevor die Arbeiten für die Gesamtrevision 2014 beginnen konnten, mussten alle Vorgaben des Bundes infolge der Änderung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vorliegen. Die Kantone erhielten die entsprechenden Dokumente am 2. April 2014. Mit anderen Worten: Der Kanton Freiburg hat mit den notwendigen Arbeiten begonnen, sobald er alle nötigen Informationen besass.

3. Mit der Erhöhung des Personalbestands, die im letzten Jahr beschlossen wurde, verfügt das Bau- und Raumplanungsamt nach Meinung des Staatsrats über die Ressourcen, die nötig sind, um den kantonalen Richtplan gemäss neuen Vorgaben des Bundes zu revidieren. Diese Arbeiten fanden zudem Eingang in den Finanzplan.

   Des Weiteren ernannte der Staatsrat die Projektoberleitung, die namentlich 3 Mitglieder der Regierung (Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektor – Präsident; Direktorin der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft; Volkswirtschaftsdirektor), 2 Oberamtmänner (des Saane- und des Greyerzbezirks), 2 Vertreter des Freiburger Gemeindeverbands (Ammann von Châtel-Saint-Denis und von Siviriez) und den Generalsekretär der RUBD umfasst, sowie den Projektausschuss, dessen Präsidentin die Amtsvorsteherin des BRPA ist.

4. Mit den neuen Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung wird es künftig in der Tat deutlich schwieriger werden, neue Bauzonen auszuscheiden (siehe auch Antwort des Staatsrats auf die Anfrage Rauber/Bapst 2015-CE-110). Der Staatsrat erinnert aber auch daran, dass die Baulandreserven laut Statistiken der letzten Jahre mehr als ausreichen, um die Bedürfnisse des Kantons für die kommenden fünf Jahre zu decken. Gemäss Schätzungen des Bundes genügen

die heute im Kanton Freiburg rechtskräftig ausgeschiedenen Wohnzonen für rund 350 000 Einwohnerinnen und Einwohner. Zudem sind die rechtskräftig ausgeschiedenen Arbeitszonen unseres Kantons mit einem effektiven Überbauungsquotienten von geschätzten 50 % die schweizweit am wenigsten überbauten Arbeitszonen. Aus Sicht des Staatsrats sollte das Bauzonenmoratorium somit nicht zu einer bedeutenden Verlangsamung im Bausektor führen.

9. Juni 2015